



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Reken

**Nummer/Jahrgang:** 11/2021

**Ausgegeben zu Reken am:** 16.09.2021

### **Inhalt:**

1. Ratssitzung am 23.09.2021
2. Bekanntmachung über die Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

---

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.

## **Bekanntmachung**

Am **Donnerstag, 23.09.2021**, findet um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des REKENFORUM eine Sitzung des Gemeinderates statt.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bebauungsplan Nr. 147 "Velener Straße II" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
  1. Abwägender Beschluss über das Ergebnis der Unterrichtung der Öffentlichkeit
  2. Abwägender Beschluss über das Ergebnis der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
  3. Abwägender Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung
  4. Abwägender Beschluss über das Ergebnis der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
  5. Abwägender Beschluss über die Abstimmung mit den Nachbarkommunen
  6. Satzungsbeschluss  
DS 134 (2020 - 2025)
5. Vereinfachte 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 123 "Kapellenweg/Hestern" der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
  1. Abwägender Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung
  2. Abwägender Beschluss über das Ergebnis der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
  3. Abwägender Beschluss über das Ergebnis der Abstimmung mit den Nachbarkommunen
  4. Satzungsbeschluss  
DS 139 (2020 - 2025)
6. Stellplatzsatzung der Gemeinde Reken  
DS 147 (2020 - 2025)
7. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken 2022 - 2026  
DS 144 (2020 - 2025)
8. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Reken  
DS 146 (2020 - 2025)

9. Finanzielle Unterstützung zur Schaffung von neuen Räumlichkeiten für die Pfarrjugend Mörphy Town;  
Antrag der Kath. Kirchengemeinde St. Heinrich vom 28.07.2021  
DS 148 (2020 - 2025)
10. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Anschaffung der beiden neuen Feuerwehrfahrzeuge LF 20 Kat's  
DS 156 (2020 - 2025)
11. Neu-Bewerbung als LEADER-Region für die Förderperiode 2023 – 2027;  
Zukunftsfähige Regionalentwicklung gemeinsam fortführen  
DS 153 (2020 - 2025)
12. Gründung einer GmbH zum Zwecke der Errichtung und des zukünftigen Betriebs der Windenergieanlage Kreulkerhok  
DS 155 (2020 - 2025)
13. Mitteilungen
14. Anfragen

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

15. Vergabeangelegenheiten
16. Grundstücksangelegenheiten;  
Zuteilung von Wohnbaugrundstücken
17. Vergabemitteilungen
18. Mitteilungen
19. Anfragen

Reken, 15.09.2021

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **über die Widerspruchsrechte bei der Erteilung von Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen**

Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen werden von der Gemeinde Reken als Meldebehörde Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen über personenbezogene Daten aus dem Melderegister erteilt bzw. durchgeführt. Rechtsgrundlagen hierfür sind ab 01.11.2015 verschiedene Regelungen des Bundesmeldegesetzes.

Für einen Teil dieser gesetzlich vorgesehenen Melderegisterauskünfte bzw. Datenübermittlungen besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Ein etwaiger Widerspruch bleibt dann bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Gemeinde Reken, sofern keine gesetzlichen Löschrufen bestehen.

Die Gemeinde Reken informiert Sie über Ihre bestehenden Widerspruchsrechte bei folgenden Melderegisterauskünften bzw. Datenübermittlungen:

1. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Abs. 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

2. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen

Rechtsgrundlage:

§ 50 Abs. 2 und 5 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch gilt im Hinblick auf Ehejubiläen auch für den anderen Ehegatten/Lebenspartner und ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

3. Melderegisterauskünfte/Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform

Rechtsgrundlage:  
§ 50 Abs. 3 und 5 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden einzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie mit einer Wohnung (bei mehreren Wohnungen) gemeldet sind.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Die Datenübermittlung erfolgt bis 31.3. eines Jahres über Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Rechtsgrundlagen:  
§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Ein etwaiger Widerspruch wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch gelöscht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

5. Datenübermittlungen von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Rechtsgrundlage:  
§ 42 Abs. 1 bis 3 BMG

Hinweise:

Der Widerspruch kann nur bei der Meldebehörde eingelegt werden, bei der der alleinige Wohnsitz oder der Hauptwohnsitz (bei mehreren Wohnungen) besteht. Widersprüche, die nach der bisherigen Rechtslage eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Reken, 08.09.2021

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister